

christlichen Theologie, Schaffh. 1861—1867, vgl. I, 509 ff. II, 457 ff. 502 ff. III, 591 ff. IV, 530 ff. Röthler, Die Einheit in der Kirche, Mäh. 1825, Symbolik, Mainz 1832; Passaglia, De ecclesia Commentar. II, V, 1853; Perrens, Praelectiones theologiae, II, Ratisb. 1834; Pilgram, Physiologie der Kirche, Mainz 1860; Patritius Murray, Tractatus de Ecclesia Christi, Dabl. 1860; Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, München 1861; Probst, Kirchliche Disciplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, Tüb. 1873; Reiser, Verfassung der Kirche, 2. Aufl., 1876; Rehg, Die Eine wahre Kirche, Freib. 1879; Eder, Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Würzb. 1881; Röhm, Confeßionelle Lehrgesetze, Hildesh. 1883—1889; Göttinger, Lehrbuch der Fundamentaltheologie, 2. Theil, 2. Aufl., Freib. 1888; Schanz, Apologie des Christenthums, 3. Theil: Christus und die Kirche, Freib. 1888. Protestantische: Bingham, Origines ecclesiae, or the Antiquities of the Christian Church, 1708—1722, Oxf. 1878; Rothe, Die Anfänge der Kirche und ihrer Verfassung I, 1837; Riischl, Die Entstehung der alttestamentlichen Kirche, 1850, 2. Aufl. 1857; Kliefoth, Aelt. Bücher von der Kirche, 1854; Preger, Zwei Bücher von der Kirche, 1854; Kößlin, Das Wesen der Kirche, 2. Aufl., 1872; Hadenscheidt, Die Anfänge des katholischen Kirchenbegriffes, 1874; J. Delissch, Das Grunddogma des Romanismus oder die Lehre von der Kirche, 1875; Krauß, Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche, 1876; Wendt, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, 1880; G. Schmidt, Die Kirche, ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtlichen Erscheinung in ihrem Unterschiede von Secen und Häresie, 1884.

[Paul Schanz.]

Kirchenagende, s. Agende und Cerimoniale.

Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist ein kirchenrechtlich ungrenzter Kreis von kirchlichen Functionen, welche durch Cleriker gegen Bezug entsprechender Einkünfte verrichtet werden. I. Zum Begriff des Kirchenamtes 1. im weiteren Sinne gehört demnach a. die rechtliche Fixirung des betreffenden Kreises von kirchlichen Pflichten, bez. Rechten. Dadurch unterscheidet sich das Amt von dem persönlichen, nach Inhalt und Umfang willkürlich ungrenzten Mandat. b. Das Kirchenamt erstreckt sich als solches nur auf kirchliche Functionen (officium im engeren Sinne, spiritualia officii), sei es, daß diese die Theilnahme an der potestas ecclesiastica gewähren, sei es, daß sie in solchen Verrichtungen bestehen, welche die Ausübung der letztern vorbereiten oder unterstützen. In die letztere Kategorie fallen die Dienste der Messner, Kirchhüter, Säger, Organisten, Kantanten u. dgl. (officia mere ecclesiastica oder communia im Gegensatz zu den officia sacra). Gleichwohl können diese letzteren Func-

tionen nur ausnahmsweise als Kirchenämter betrachtet werden. Denn es muß o. zum Begriff des Kirchenamtes gefordert werden, daß der Inhaber Cleriker sei. Da aber die unter b. an letzter Stelle erwähnten Dienste gegenwärtig durchgängig von Laien versehen werden, und auch da, wo sie Clerikern übertragen zu werden pflegen, diesen doch nicht exclusive zustehen, sondern ebenso gut Laien übertragen werden können, so sind dieselben durchweg nicht als Kirchenämter, sondern als laicale Functionen anzusehen, welche allerdings im Dienste der Kirche verrichtet werden. (Vgl. Santi, Praelect. Jur. Can. I, 3, tit. 5, n. 11—12, III, 77 a. und b. Angelis, Prael. Jur. Can. II, 1, 133. Hiernach ist Hinschius, R.-R. I, 364, N. 5 zu corrigiren und die Ausdehnung, welche der ehemalige preussische Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten dem Begriff „Kirchenbediener“ gegeben [vgl. Hinschius, Commentar zu diesem Gesetze 42, N. 4], zu beurtheilen.) d. Mit dem kirchlichen Amte soll durchweg ein entsprechendes Einkommen (temporalia officii) verbunden sein. Ueber dieses vgl. d. Art. Beneficium ecclesiasticum.

Von den bisher im Allgemeinen charakterisirten kirchlichen Aemtern sind 2. die Beneficien im engeren Sinne besonders zu erwähnen, welche früher die Mehrzahl der Kirchenämter bildeten (s. d. angef. Art.). Das Beneficium im engeren Sinne unterscheidet sich nämlich von dem Kirchenamte im weiteren Sinne a. durch die perpetuitas objectiva, wie b. durch die perpetuitas subjectiva. Erstere besteht darin, daß das einmal errichtete Beneficium sowohl als Amt wie hinsichtlich der demselben überwiesenen Einkünfte so lange intact bleiben soll, als nicht einer der im Rechte genau angegebenen Gründe zur Aenderung u. s. f. derselben (s. u.) vorliegt. (Vgl. Concord. pro Hispania 1737, n. 6, bei Nussi, Conventiones 58, wo für Spanien eingeschränkt wird, daß beneficia nicht ad tempus errichtet werden sollen.) Auch dann ist der Ordinarius an die Beobachtung des rechtlich bestimmten Verfahrens gebunden, während die Kirchenämter, welche nicht Beneficien sind, abgesehen von einzelnen kirchenrechtlichen Einschränkungen (vgl. z. B. das Amt des Generalvicars, des Pfarrverwalters), ad arbitrium episcopi errichtet, verändert und supprimirt werden können. Die perpetuitas subjectiva, auch Inamovibilität genannt, bewirkt, daß das Beneficium nicht ad nutum ordinarii, sondern nur auf dem Wege des canonischen Processes und nur aus kirchenrechtlich genau bestimmten Gründen entzogen werden kann. Von diesen Beneficien im vollen Sinne des Wortes (beneficia perpetua; titulata; titularia, weil als Titel, d. i. auf Lebenszeit, verliehen) werden die beneficia manualia (über die verschiedenen Deutungen dieser Bezeichnung s. Phillips, R.-R. VII, 275, N. 34) unterschieden, welche zwar an der perpetuitas objectiva der ersteren participiren, aber ad nutum